

Vorwort

Die Wurzeln des österreichischen Umsatzsteuerrechts gehen bis zur Warenumsatzsteuer 1922 zurück. Auch wurde das System des österreichischen Umsatzsteuerrechts durch das dUStG 1934, das UStG 1959 und das UStG 1972 bereits wesentlich geformt. Warum also „30 Jahre UStG 1994“ anlässlich der Umsatzsteuerertragung 2021?¹

Durch den EU-Beitritt Österreichs mussten mit dem UStG 1994 die detaillierten Vorgaben der 6. EG-Richtlinie vom 17.5.1977² sowie der Binnenmarkt-RL³ vom 16.12.1991 vollzogen werden. Seither wird die Umsatzsteuer so deutlich wie kein anderes nationales Steuergesetz durch das Unionsrecht und insbesondere die (immer dichter werdende) Rechtsprechung des EuGH geprägt.⁴ Diese Entwicklungen wurden im Rahmen grundlegender wissenschaftlicher Untersuchungen⁵ sowie vergangener Linzer Umsatzsteuerertragungen aufgegriffen.⁶

Der Einfluss des Unionsrechts auf das UStG 1994 zeigte sich an verschiedenen Stellen, vor allem aber bei der Auslegung der Voraussetzungen für eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung (Stichwort: Gutgläubensschutz). Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung die Rechtsauffassungen und die Rechtspraxis in Österreich nicht immer europarechtlich bestätigt, das österreichische Verständnis des Umsatzsteuerrechts zum Teil auch korrigiert. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit ist das EuGH-Urteil vom 16.9.2020 in der Rs C-528/19, *Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG*, nach dem die Übertragung einer unternehmerisch errichteten Straße ins öffentliche Eigentum nicht als Eigenverbrauch zu qualifizieren ist. Als Konsequenz daraus konnte der VwGH⁷ seine bisherige (langjährig gefestigte) Rechtsprechungslinie nicht mehr uneingeschränkt aufrechterhalten und musste die Verwaltungspraxis adaptiert werden.

1 Ursprünglich stand die Umsatzsteuerertragung 2020 unter dem Generalthema „25 Jahre UStG 1994“. Da diese allerdings COVID-19-bedingt ausfiel, konnte dieser Themenschwerpunkt erst im Rahmen der Umsatzsteuerertragung 2021 nachgeholt werden. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich zum Zeitpunkt der Drucklegung das 30-jährige Jubiläum des UStG 1994 nähert, haben wir uns für diesen Titel entschieden.

2 Sechste RL 77/388/EWG des Rates v 17.5.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl 1977 L 145/1.

3 RL 91/680/EWG des Rates v 16.12.1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der RL 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen, ABl 1991 L 376/1.

4 Die MwStSystRL trat am 1.1.2007 in Kraft und verlieh den Regelungen der 6. RL ein neues Gewand, ohne wesentliche inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

5 Vgl *Tumpel*, Mehrwertsteuer im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (1997); *Achatz*, Praxisfragen zum UStG 1994 (1995).

6 Vgl *Achatz* (Hrsg), Praxisfragen im Umsatzsteuer-Binnenmarkt (1997); *Achatz/Tumpel*, EuGH-Rechtsprechung und Umsatzsteuerpraxis (2001).

7 VwGH 8.9.2021, Ro 2020/15/0011.

Der vorliegende Tagungsband bildet ein breites Themenspektrum ab. Die Themen reichen von der grundlegenden Frage, ob die Umsatzsteuer als Verkehr- oder Verbrauchsteuer zu qualifizieren ist (*Tina Ehrke-Rabel*), über die Entwicklung und Rezeption der EuGH-Rechtsprechung aus Sicht des nationalen Umsatzsteuer-gesetzgebers (*Barbara Gunacker-Slawitsch*), das Verhältnis zwischen Umsatzsteuer und öffentlicher Hand (*Markus Achatz*), Steuerbefreiungen und Ermäßigungen (*Gernot Aigner*), Tausch und tauschähnliche Umsätze (*Sebastian Pfeiffer*) sowie Entwicklungslinien der Einfuhrumsatzsteuer (*Thomas Bieber*) bis hin zu Fragen der Digitalisierung (*Peter Bräumann*) wie auch Strukturfragen und Regelungsproblemen der Umsatzsteuergesetzgebung (*Michael Tumpel*).

Die Autorinnen und Autoren des vorliegenden Bandes sind Personen aus Rechtsprechung, Wissenschaft und Steuerberatungspraxis. Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement und die Mühe bei der Erstellung der Manuskripte. Besonderer Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Linde Verlags für die wie immer professionelle und rasche Abwicklung der Drucklegung.

Der Rückblick auf die vergangenen Jahre zeigt, dass die Umsatzsteuer gewiss kein fehlerloses Konstrukt ist, wenngleich mit *M'Culloch* (abgeleitet von *Pope*) festzustellen ist: „*Whoever hopes a faultless tax to see, Hopes what ne'er was, or is, or e'er shall be.*“⁸ Der Ausblick auf die nächsten Jahre ist wahrlich nicht einfach. Gewiss erscheint jedoch, dass die technische Weiterentwicklung und Digitalisierung unserer Gesellschaft weitere Strukturreformen des österreichischen Umsatzsteuerrechts mit sich bringen wird.

Linz, im Juli 2023

*Markus Achatz
Michael Tumpel
Thomas Bieber*

8 Nachgewiesen zB bei *Evans*, Taxing Capital Gains: One Step Forwards or Two Steps Back? *Journal of Australian Taxation* 2002, Vol 5/1, 114 (114).